

Gewerbeauskunft

Eine einfache Auskunft aus dem örtlichen Gewerberegister hinsichtlich des Namens, der betrieblichen Anschrift und der angezeigten Tätigkeit eines/einer Gewerbetreibenden kann online abgerufen oder bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation - Gewerbemeldestelle - beantragt werden.

Zuständige Stellen

- [5.03 Gewerbemeldestelle - Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation](#)

Basisinformationen

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ist die für Gewerbeauskünfte gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 Gewerbeordnung zuständige Behörde.

Eine einfache Auskunft zu dem Namen, der Betriebsanschrift und der angezeigten Tätigkeit des jeweiligen Gewerbes kann online unter <https://gewerbeauskunft.bremen.de> abgerufen werden.

Möglich ist auch eine persönliche oder schriftliche Anfrage bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation. Für die Auskunft über weitere Daten aus dem Gewerberegister ist nach § 14 Gewerbeordnung der Nachweis eines rechtlichen Interesses und bei einem Online-Abruf eine Registrierung notwendig. Eine erweiterte Gewerbeauskunft kann zu folgenden Angaben erfolgen:

- Handelsregistereintrag
- An- und Abmeldedatum
- Namen und Privatanschriften der Geschäftsführung
- Frühere Betriebsanschrift, frühere Geschäftsführer*innen

Voraussetzungen

Nur bei einer **erweiterten** Gewerbeauskunft ist der Nachweis eines rechtlichen Interesses notwendig.

Bei einer erweiterten Gewerbeauskunft als eAuskunft ist zusätzlich eine Registrierung erforderlich.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Bei erweiterten Gewerbeauskünften

ist der Nachweis des berechtigten Interesses (z.B. bei Forderungen) und für eAuskünfte eine Registrierung erforderlich.

Verfahren

Über die eAuskunft (<https://gewerbeauskunft.bremen.de>) können alle aktuell in Bremen gemeldeten Gewerbebetriebe online abgerufen werden. Nicht gespeichert sind die Daten von Angehörigen der freien Berufe wie Architekten, Rechtsanwälte und Ärzte.

Das Auskunftersuchen über einen Gewerbebetrieb kann auch schriftlich oder persönlich bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation gestellt werden.

Für erweiterte Gewerbeauskünfte sind der Nachweis eines rechtlichen Interesses und eine Registrierung notwendig. Den Antrag finden Sie auf dieser Seite im Downloadbereich unter "Weitere Informationen".

Rechtsgrundlagen

- [§ 14 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- [Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung \(WKostV\)](#)

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

gebührenfrei: einfache Gewerbeauskunft im automatisierten Verfahren

13,00 EUR erweiterte eAuskunft

Hierfür wird der Gebührenbescheid quartalsweise zugesandt.

8,00 EUR einfache Gewerbeauskunft bei persönlicher oder schriftlicher Beantragung

16,00 EUR erweiterte Gewerbeauskunft bei persönlicher oder schriftlicher Beantragung

Die Gebühr ist sofort fällig. Bei der schriftlichen Erteilung der Auskünfte wird ein Gebührenbescheid übersandt.